

lichen Inhalts wie die Justinians vorhanden war, ist es durchaus denkbar, dass die römischen Juristen des Westgothenkönigs zur Formulierung der Antiqua selbständig auf Grund der ihnen bekannten Sätze über das Recht des Vaters am 'castrense peculium' und der Bestimmung Constantins über die Schenkungen des 'princeps' an 'palatini' gelangten. Gothische Haussöhne, welche vom Könige Geschenke erhielten, werden regelmässig am Hofe und im Dienste des Königs gewesen sein. Der zweite Theil unseres Gesetzes zeigt ja, wie wir sahen, geradezu, dass als Empfänger solche vorausgesetzt wurden, die sich 'inter leudes regis' befanden.

Bemerkenswerth sind die Abweichungen der Antiqua von den Bestimmungen des römischen Rechtes. Das eigentliche 'peculium castrense', d. h. 'in expeditione' erworbenes Gut des unabgetheilten Haussohnes gehört zu einem Drittel dem Vater, als Beisteuer zum gemeinsamen Haushalte. Das 'quasi castrense' dagegen, die Schenkungen des Königs (und die analog behandelten Schenkungen der Patrone) gehören dem Sohne stets völlig frei von jedem Anspruch des Vaters. Vielleicht begegnete der römische Satz, welcher die Schenkungen des 'princeps' an 'palatini' wie 'castrense peculium' behandelte, sich mit einer verwandten nationalen Rechtsanschauung über das Recht an den Schenkungen des Königs und Gefolgsherren.

---

IV, 5, 6. 7. — Mit IV, 5, 5 schliesst das vierte Buch in der Reccessvindiana. In den Hss. der Ervigiana aber, wie in fast sämmtlichen mir bekannt gewordenen Vulgathss. folgen noch zwei Gesetze Wambas, welche dem Inhalte nach nicht hierher gehören, sondern viel besser in den ersten Titel des folgenden Buches passen und deshalb auch von den Madrider Herausgebern dort als V, 1, 6 u. 7 eingefügt sind. Die Ueberlieferung aber spricht so entschieden dafür, dass die Stücke, wenn auch vielleicht irrthümlich, so doch ursprünglich als c. 6 und 7 dem letzten Titel des vierten Buches angefügt sind, dass wir sie hier belassen müssen.

Beide Gesetze sind datiert, und zwar von ein und demselben Tage, dem 23. December 675. Die Fassung ist in beiden gleich wortreich und schwülstig.

Das erste der beiden Gesetze IV, 5, 6 bedroht die Bischöfe, welche den Landkirchen zu Gunsten der bischöflichen Hauptkirche oder zur Verleihung an Geistliche